



TenneT TSO GmbH

Hannover
17.04.2014

Hinweise der niedersächsischen Landesregierung zum Trassenkorridorvorschlag (TKV) und Varianten für die SuedLink-Planung

1. FACHLICHE HINWEISE

Belang Denkmalpflege

Der Belang Denkmalschutz, gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz, steht dem Vorhaben nach derzeitigem Sach- und Informationsstand grundsätzlich nicht entgegen, wenn nachfolgende denkmalpflegerische Belange beachtet werden.

Das Alte Land, als Teil der Elbmarsch, das im Landkreis Stade vom TKV gequert wird, wurde 2012 vom Land Niedersachsen für die Tentativliste zum UNESCO Weltkulturerbe vorgeschlagen. Da eine oberirdische Trassenführung die mögliche Durchsetzung als UNESCO Weltkulturerbe erheblich beeinträchtigt, muss eine verträgliche Lösung durch Untertunnelung oder Erdverkabelung innerhalb des Gebietes unter Berücksichtigung einer ausreichenden Pufferzone gefunden werden. Ergänzend dazu verweise ich auf Konflikte im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Alternativtrassen für die Elbquerung, die diese nicht günstiger erscheinen lassen.

Für die Marienburg, Landkreis Hildesheim, in der Nähe des TKV, ist der gesetzliche Umgebungsschutz in angemessener Form zu wahren.

In Bezug auf Grabungsschutzgebiete wird auf das Moor bei Oersdorf, Landkreis Stade, verwiesen, welches sich derzeit in der Abstimmung als Grabungsschutzgebiet befindet, sowie das Areal des Harzhorns im Landkreis Northeim. Beide Gebiete liegen auf den Alternativtrassen.

Von Seiten der archäologischen Denkmalpflege wird vorsorglich auf die hohe Zahl an Denkmälern im Bereich der Trassen hingewiesen. Für die Trassenfindung ist dies zunächst unerheblich, da alle Varianten gleichermaßen betroffen sind. Im nachfolgenden Planverfahren ist insbesondere der Umgang mit Bodendenkmälern von Bedeutung.

Belang Verkehr

Konkrete Konflikte mit dem Belang Verkehr im Bereich des TKV und der Alternativen sind nach einer ersten groben Prüfung grundsätzlich nicht erkennbar.

Sowohl Leitungsmasten als auch Erdkabel sind bauliche Anlagen im Sinne des § 9 FstrG. Damit ist gesetzlich eine Anbauverbotszone von 40 m (Autobahnen) bzw. 20 m (Bundesstraßen) einzuhalten, Abweichungen sind höchstens im Einzelfall möglich. Bei den Masten ist dafür der weiteste Ausleger maßgebend. Darüber hinaus wäre insbesondere bei Autobahnen ein Abstand wünschenswert, der die Kipphöhe plus 5 m umfasst. Bei einer möglichen Bündelung mit dem geplanten Tunnel bei Drochtersen, Landkreis Stade, ist darauf zu achten, dass der künftige Tunnelbau für die A20 nicht durch die Leitungsführung eingeschränkt wird.

Belang Baugrund / Böden / Rohstoffe

Für die Trassenplanung sind Aspekte der Subrosion und Probleme der Tragfähigkeit des Baugrundes von Relevanz. Erdfallgefährdete Gebiete und Einzelerdfälle sind in der Karte der Gefahren in Niedersachsen 1:25.000 (IGG25) dargestellt. Hinsichtlich des TKV SuedLink verweise ich beispielhaft insbesondere auf die Beeinflussungsbereiche östlich von Völkersen und Verden, Landkreis Verden, sowie südlich von Sehnde (Region Hannover) und Sarstedt (Landkreis Hildesheim), in denen mehrere Salzstockhochlagen gequert werden. Zusätzlich quert die südlich von Hannover abzweigende Alternativtrasse östlich von Bad Gandersheim und nördlich von Northeim, Landkreis Northeim, erdfallgefährdete Gebiete. Es wird empfohlen, entsprechende Gründungssicherungsmaßnahmen gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Sozialministers vom 23.2.1987 vorzunehmen. Weitere Sicherungsmaßnahmen können sinnvoll sein.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes kann aus der Ingenieurgeologischen Karte 1:50.000 (IGK50) abgeleitet werden. Relevant für die notwendigen Gründungsmaßnahmen sind insbesondere das oberflächennah anstehende wasserlösliche Gestein, organische oder biogene Ablagerungen sowie gering konsolidierte Sedimente mit eventuell hohen Grundwasserständen. Auf der IGK50 sind insbesondere die Baugrundtypen 2, 3, 4, 5, 10, 14, 15, 16 und die Überlagerungsfälle (Organische Lockergesteine).

Eine Vereinbarkeit der Belange Rohstoffsicherung/-gewinnung mit einer Erdverkabelung ist schwer vorstellbar, eine Vereinbarkeit mit Freileitungen müsste im Einzelfall geprüft werden. Dabei sind die Rohstoffsicherungsgebiete des LBEG zu berücksichtigen, die teilweise als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesen sind. Eine Rohstoffbetroffenheit ist im TKV insbesondere im Bereich östlich von Hannover/Lehrte/Sehnde, Region Hannover und im Bereich Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont zu verzeichnen.

Erdkabel können den Belang Bodenschutz erheblich beeinträchtigen, z.B. bei hochwertigen Böden oder Mooren, eine Vereinbarkeit mit Freileitungen müsste im Einzelfall geprüft werden – an dieser Stelle wird insbesondere auf organische Böden (z.B. das Altwarmbüchener Moor, Landkreis Hannover) hingewiesen, die im Entwurf des LROP als Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung ausgewiesen werden. Im Bereich der Elbquerung schränken sulfatsaure Böden die Möglichkeiten zur Nutzung von Erdverkabelung ein.

Alle Daten können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen bzw. vom LBEG (http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=558&article_id=768&psmand=4) bereitgestellt werden. Sie stehen ebenfalls als WMS-Dienst zur Verfügung. Diese Karten können jedoch keine detaillierte Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden, ersetzen. Weitere Konfliktkarten zu den Belangen Baugrund (Erdfallgefährdung), Rohstoffsicherung, Bodenschutz (kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, sulfatsaure Böden) füge ich als Anlage bei.

Belang Naturschutz

Auch wenn der TKV aus Sicht des Naturschutzes nach Grobprüfung eine verträgliche Variante sein kann, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

In die Grobprüfung eingegangen sind die Europäischen Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, für Gastvögel international, national, landesweit und regional bedeutenden Gebiete sowie die für Brutvögel national, landesweit und regional bedeutenden bzw. wertvolle Gebiete. Im Hinblick auf diese Betroffenheiten wurde der TKV mit den Alternativen grob verglichen.

Die strengen Zulassungsvoraussetzungen bei der Beanspruchung Europäischer Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete lassen die Überlagerungen des TKV mit diesen Gebieten bedenklich erscheinen (vgl. Karte 3). Der nördliche Abschnitt des TKV ist gegenüber den Alternativen vorzugswürdig, weil er keine EG-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete betrifft. Zusätzlich ist der Umfang betroffener FFH-Gebiete deutlich geringer. Es werden auch keine international oder national bedeutenden Vogel Lebensräume beansprucht. Vor diesem Hintergrund scheint die hohe Betroffenheit bei Landschaftsschutzgebieten hinnehmbar zu sein, wobei auch hier erhebliche Konflikte erkennbar sind. Der mittlere Teil des TKV überlagert in geringem Umfang EG-Vogelschutzgebiete, jedoch 1.116 ha FFH-Gebiete sowie 4.218 ha¹ Landschaftsschutzgebiete. Der südliche Abschnitt des TKV scheint geeigneter zu sein als der Alternativvorschlag durch Südniedersachsen (s. Karte 1, Abschnitt A5). Hier wird jedoch auf die Problematik bei der Ith-Querung hingewiesen, die bereits in der Sitzung am 14.03.2014 ausführlicher angesprochen wurde. Eine Querung wäre hier nur akzeptabel, wenn durch die Bündelung mit der bestehenden 380 kV-Freileitung weitere Eingriffe in den Wald vermieden werden können. Eine frühzeitige Prüfung einer alternativen Trassenführung unter Vermeidung einer Ith-Querung soll daher vorgesehen werden.

Eine Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung ist wegen der Verbindlichkeit des Ergebnisses der Bundesfachplanung frühzeitig vorzunehmen. Dies wäre bspw. die Kennzeichnung von Leitungsseilen für Vögel sowie die Optimierung der Maststandorte. Bezüglich des Landschaftsbildes wird eine Einbeziehung der Landschaftsrahmenpläne, die bei den Unteren Naturschutzbehörden vorliegen, empfohlen.

Belang Wald

Niedersachsen ist mit 21% Waldanteil eines der waldärmsten Bundesländer. Den verbleibenden Waldökosystemen kommt daher eine besondere Bedeutung als klimatischer Regenerationsraum, für Natur und Landschaft, für den Biotopverbund, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung zu. Von den 273 km Trasse des TKV in Niedersachsen verlaufen ca. 76 km im Wald. Damit ist Wald mit ca. 7.500 ha im Korridor bzw. 28% Waldanteil überdurchschnittlich hoch betroffen. Besonders auffällig ist die geplante Waldinanspruchnahme im mittleren Teil der Trasse (Landkreise Verden, Heidekreis, Celle und Hannover). Die hohe Waldbetroffenheit des TKV wird aus forstfachlicher Sicht umso kritischer bewertet, da in der Raumwiderstandsanalyse Wälder je nach Biotop- und Gebietsschutz in der höchsten oder zumindest in der zweithöchsten Raumwiderstandsklasse eingruppiert werden. Viele von den im TKV betroffenen Wäldern weisen durch ihre Waldfunktionen und diese überlagernde Gebietsausweisungen Mehrfachbelegungen und somit deutlich höherer Konfliktpotentiale als die sie umgebenden Offenlandflächen auf. So liegen allein in den Waldgebieten des Korridors u.a. 3286 ha (32,1 km) in Gebieten des Wasserschutzes, der Trinkwassergewinnung oder des Heilquellenschutzes, 599 ha (5,1 km) in FFH Gebieten, 270 ha (2,1 km) in Naturschutzgebieten, 2711 ha (31,5 km) in Landschaftsschutzgebieten und 584 ha (5,5 km) im Naturpark Weserbergland. Hinzu kommen 6 punktförmige Naturdenkmäler auf dem TKV im Wald.

¹ Die Zahlen geben die Fläche an, die innerhalb des TKV liegt.

Neben den förmlich festgesetzten Flächen erfüllen darüber hinaus viele der betroffenen Wälder und Waldrandbereiche besondere Schutzfunktionen im Bereich des Klima-, Lärm- und Immissionsschutzes. Pro laufenden km Trasse des TKV liegen rund 2,8 km Waldaußenränder im Korridor. Sie weisen eine besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft und den Waldnaturschutz auf.

Bei 2.447 ha (auf 25,2 km Korridorlänge) handelt es sich um historisch alte Waldstandorte mit unbeeinflussten Waldböden, die über wertvolle ungestörte Bodenstrukturen verfügen. Hervorzuheben ist eine Betroffenheit des historischen Waldes in der Region Hannover mit 53% der Waldbetroffenheit (10,6 km) und in Teilen des Heidekreises sowie insbesondere im Abschnitt des TKV (V3) in den Landkreisen Hameln-Pyrmont mit 86% (4,8 km) und Holzminden mit 85% der Waldbetroffenheit (1,5 km). Im südlichen Teil des TKV (V3) befinden sich darüber hinaus zahlreiche Laubwälder, die vielfach sehr alte und sensible Waldbereiche aufweisen.

Besonders große Zerschneidungen und damit Beeinträchtigungen von Waldgebieten sind in den mittleren und südlichen Korridorbereichen zu erwarten. Im Einzelfall sollten hier verträgliche Alternativen und Umgehungen gesucht werden. Dies gilt insbesondere wenn die betroffenen Waldflächen einen hohen naturschutzfachlichen Schutzwert aufweisen.

Auffallend hoch und damit besonders problematisch ist bei dem TKV die Auswirkung auf das Privateigentum, das im niedersächsischen Wald häufig kleinstrukturiert vorkommt. So befinden sich rd. 81% der betroffenen Waldfläche im Bereich des Privat- und Körperschaftswaldes, knapp 19% im Landeswald und weniger als 1% im Bundeswald.

Bei der alternativen Trassenführung A5 würde trotz der längeren Strecke in Niedersachsen etwa gleich viel Wald in Anspruch genommen. Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten im Wald sind bei dieser Variante geringer. Der Anteil an Landschaftsschutzgebietsflächen im Wald wäre dagegen etwas größer. Naturparkflächen im Wald wären kaum betroffen. Während bei Variante A5 die Waldfläche mit alten und sensiblen Baumbeständen geringer ausfällt, wären historisch alte Waldstandorte hier etwas stärker betroffen. Die Beeinträchtigung von Waldrändern würde bei der Variante A5 mit 2,6 km pro lfd. km Trasse ebenfalls geringer ausfallen.

Die TKV ist aus forstfachlicher Sicht nicht optimal. Die Länge auf der Wald betroffen ist und die Waldinanspruchnahme sind überdurchschnittlich hoch. Die Raumwiderstandsanalyse und die im Verfahren vorgenommene Bewertung von Bündlungspotentialen berücksichtigen den Wald unzureichend. Neben der Variante A5 sollten deswegen aus forstlicher Sicht auch weitere Alternativen in die Betrachtung einbezogen werden, sofern die dargelegten Konflikte im Rahmen der Feintrassierung nicht deutlich gemindert werden können.

Das geplante Vorhaben mit dem o.g. Trassenverlauf wird, sofern keine Überspannung von Waldflächen durch entsprechende Mastformen und Masthöhen vorgesehen ist, zu einer wesentlichen Waldinanspruchnahme führen. Während Offenlandflächen aufgrund der Bewirtschaftungsform durch Stromtrassen im Normalfall nur wenige Einschränkungen erfahren, führt der Bau von Leitungen im Wald regelmäßig neben der Einschränkung der Schutz- und Erholungsfunktion zum dauerhaften Verlust der forstlichen Produktionsgrundlage auf der gesamten Fläche (Maststandort, Schneisenhiebe, Versorgungszugänge und Baustelleneinrichtung, Offenhaltung durch Wuchshöhenbeschränkungen, Sicherheitsbereiche, Seillinien etc). Eine Höhenmodellanalyse für alle betroffenen Waldflächen nach §2 NWaldLG wird daher zur Beurteilung als zwingend angesehen.

Erfahrungsgemäß erfüllt der Trassenbau regelmäßig den Tatbestand einer vollumfänglich kompensationspflichtigen Waldumwandlung. Zusätzlich können Kompensationsanforderungen des Naturschutzes in die Eingriffsbilanzierung einfließen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass ein sog. ökologisches Schneisenmanagement nur eine zusätzliche Kompensation zum walddrechtlichen Ausgleich darstellen kann.

Belang Immissionsschutz

Zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen durch Immissionen werden technische Rahmendaten benötigt, die Sie derzeit noch nicht vorlegen können. Die dazugehörigen Fragen sind Ihnen am 12.03. zugeschickt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass genaue technische Daten erforderlich sind, um die Immissionen ermitteln und bewerten zu können. Für die Grobplanung können die Immissions-Aspekte nur deshalb noch zurückgestellt werden, weil über die Beachtung der Abstandsvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms die wesentlichen Belange des Wohnumfeld- und Gesundheitsschutzes einfließen.

2. RAUMORDNERISCHE HINWEISE FÜR DIE DREI BETROFFENEN AMTSBEREICHE LÜNEBURG, LEINE-WESER, BRAUNSCHWEIG

Betroffenheit im Amtsbereich Lüneburg

Gemäß einer ersten Grobprüfung schneidet der TKV im Amtsbereich Lüneburg Vorranggebiete Natur und Landschaft (13,9 km), Rohstoffgewinnung (0,8 km), Windenergienutzung (1,1 km) sowie Erholung (5,2 km). Darüber hinaus entstehen Konflikte mit Wald (39,9 km), FFH-Gebieten (4,6 km) und Landschaftsschutzgebieten (18,7 km). Hervorzuheben sind beispielhaft folgende kritische Punkte:

- Elbquerung bei Hollern-Twielenfleth
Eine raumverträgliche Querung der Elbe ist nach jetzigem Kenntnisstand nur als Tunnel/Düker-Lösung erkennbar.
- Querung des „Alten Landes“
Um eine raumverträgliche Querung zu ermöglichen, ist zu prüfen, inwieweit eine Tunnel/Düker-Lösung südlich der Elbe ggf. fortgesetzt bzw. als Erdkabel fortgeführt werden kann.
- Querung des LSG Rüstjer Wald
Der TKV sieht eine mittige Querung des LSG Rüstjer Forsts in Ost-West-Richtung über eine Länge von ca. 5 km vor. Es handelt sich um ein 2300 ha großes, zusammenhängendes Waldgebiet, z.T. mit Alteichen-Beständen. Es wird daher angeregt, eine Variante in Parallel-Lage zu den vorhandenen Höchstspannungsleitungen nördl. des Rüstjer Forsts in die Prüfung einzubeziehen. Diese Variante wäre kürzer als der derzeit verfolgte TKV und würde dem Bündelungsprinzip folgen. Ggf. kann durch Aufnahme einer 110-kV-Leitung auf das Gestänge der neuen HGÜ-Leitung die erforderliche Trassenbreite erreicht werden.
- Annäherung an die Wohnbebauung Wohlerst
Die Ortslage Wohlerst wird bereits heute durch verschiedene Hoch- und Höchstspannungsleitungen gekreuzt/überspannt, im westlichen Teil durch eine 380-kV-Leitung. Der TKV würde eine fünfte Leitung östl. der Ortslage mit sich bringen. Angeregt wird die Prüfung einer – etwa gleichlangen – Streckenführung westlich der Ortslage. Im Zuge der Streckenrealisierung sollte ggf. auch ein Neubau der 380-kV-Leitung im Abschnitt Wohlerst – in Parallel-Lage zur HGÜ-C-Leitung – geprüft werden, um die heute gegebene Konfliktlage nachhaltig zu entschärfen.
- Annäherung an die Wohnbebauung Ottendorf
Um die Konfliktlage zu reduzieren, wird angeregt zu prüfen, ob die o.g. Variante westl. Wohlerst nach Süden fortgeführt wird und südl. des Windparks westl. Wangersen auf den TKV zurückgeführt wird.
- Annäherung an die Wohnbebauung Mulmshorn
Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit durch eine südwestliche Verschwenkung des TKV der Konflikt zur Ortslage reduziert werden kann. Ggf. ist auch eine Fortführung der HGÜ-Leitung in südlicher Richtung denkbar, die ggf. auch Teile der vorhandenen 110-kV-Leitung aufnehmen könnte.
- FFH-Gebiet Wümmeniederung
Die Querung des FFH-Gebiets erscheint angesichts von dessen Breite (650 - 700 Meter) problematisch.

- FFH-Gebiet Lehrde und Eich
Die Querung des FFH-Gebiets erscheint problematisch, zumal der TKV unmittelbar angrenzend auf einer Länge von ca. 0,8 km landschaftsgeschützten Wald quert.
- Annäherung an die Wohnbebauung Walsrode
Die Konfliktlage könnte ggf. dadurch reduziert werden, dass eine alternative Streckenführung entlang der A27 erfolgt, die zugleich Teile der vorhandenen 110-kV-Leitung mit aufnimmt. Eine entsprechende Trassenführung würde im nördlichen Teilabschnitt eine Erdverkabelung erfordern; die Parallellage zur Y-Trasse als Ziel der Landesraumordnung ist zu beachten.
- Annäherung an die Wohnbebauung BAB A7 Bockhorn – Krelingen
Die Konfliktlage kann ggf. dadurch reduziert werden, dass eine alternative Streckenführung entlang der A27 erfolgt, die zugleich Teile der vorhandenen 110-kV-Leitung mit aufnimmt. Sie wird zur Prüfung empfohlen.
- Waldgebiet westl. Westenholz
Der TKV sieht eine Querung eines größeren, landschaftsgeschützten Waldgebiets in Parallel-Lage zur BAB 7 vor. Alternativ wird angeregt zu prüfen, ob durch eine westliche Verschwengung – ggf. in Fortführung der o. g. alternativen Streckenführung südl. Walsrode/Bockhorn/Krelingen – eine Reduzierung der Konfliktlage möglich ist.

Hingewiesen wird außerdem auf die Problematik der Querung der FFH-Gebiete Oste, Wiestetal, Böhme und Barnbruch und die Betroffenheit der Osteniederung im Bereich des Landkreises Rotenburg.

Die seitens von TENNET vorgeschlagenen alternativen Trassenkorridor-Varianten für den Amtsbereich Lüneburg sind jeweils ebenfalls mit z.T. erheblichen Raumkonflikten verbunden. Auf Wunsch kann eine Auflistung der hier gegebenen Raumkonflikte zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich ist im Amtsbereich Lüneburg dort, wo – auch über die o.g. Beispiele hinaus – eine Annäherung an Wohnbebauung erfolgt, eine Optimierung des Abstands bzw. eine Erdkabellösung in die Prüfung einzubeziehen. Darüber hinaus sollte – über die o.g. Beispiele der Waldgebiete Rüstjer Forst und westl. Westenholz hinaus – nach Strategien bzw. Trassenkorridoroptimierungen gesucht werden, die eine Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in Waldbereiche ermöglichen.

Betroffenheit im Amtsbereich Leine-Weser

Im Bereich des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser schneidet der TKV die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Region Hannover, der Landkreise Hildesheim, Hameln-Pyrmont und Holzminden ausgewiesenen Vorranggebiete wie folgt: Natur und Landschaft (40 km), Rohstoffgewinnung (10 km) und Windenergienutzung (1 km). Darüber hinaus entstehen Konflikte mit FFH-Gebieten (22 km) und auf insgesamt 56% des TKV mit Siedlungen (83 km). Folgende Bereiche sind als kritische Abschnitte hervorzuheben:

- Kirchhorst/Altwarmbüchen (Region Hannover)
Kirchhorst/Stelle: geringer Abstand zur Wohnbebauung und FFH-Gebiet „Altwarmbücher Moor“
Südl. Kirchhorst/Altwarmbüchen: Querung des FFH-Gebietes „Altwarmbücher Moor“
Westl. Wülferode: geringer Abstand zur Wohnbebauung und FFH-Gebiet „Altwarmbücher Moor“
- Südl. Sarstedt/nördl. Giesen (Landkreis Hildesheim)
Geringer Abstand zur Wohnbebauung; Querung von Siedlungspuffern.
- Annäherung an die Wohnbebauung Bledeln (Gemeinde Algermissen, LK Hildesheim)
Die Ortslage Bledeln wird bereits heute durch 2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, einen Windpark und eine Autobahn tangiert: westlich durch eine 110-kV-Leitung, einem Windpark und durch die A7 sowie nördlich durch eine 380 kV-Leitung. Der TKV würde eine wei-

tere Freileitung nördl., östl. und südl. der Ortslage mit sich bringen und damit die Ortslage rundum mit Freileitungen umschließen.



- Ithquerung (Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden)
Querung des FFH-Gebietes „Ith“ i.V.m. geringem Abstand zur Wohnbebauung (Ortschaft Ockensen, Landkreis Hameln-Pyrmont)
- Westl. Vahlbruch (Landkreis Holzminden)
Querung des FFH-Gebietes Emmer i.V.m. geringem Abstand zur Wohnbebauung (Ortschaft Vahlbruch, Landkreis Holzminden)

Bei diesen kritischen Abschnitten ist zu prüfen, ob die vorhandenen Raumwiderstände überwunden werden können oder (kleinräumige) Alternativen gefunden werden können.

Darüber hinaus gibt es im Bereich östlich von Hannover sowie nördlich von Hildesheim weitere Bereiche, wo es eine kritische Annäherung des TKV an die Wohnbebauung gibt. Hier sind Teilverkabelungsoptionen oder (kleinräumige) Alternativen zu prüfen.

Eine Bündelung mit vorhandenen Stromtrassen ist auf 43 km der Gesamtstrecke (122 km) und an der A7 auf 28 km erfolgt.

Betroffenheit im Amtsbereich Braunschweig

Der Trassenkorridorvorschlag (TKV) der Tennet berührt den Amtsbereich Braunschweig nicht. Allerdings verläuft ein Alternativkorridor durch Südniedersachsen und damit durch den Amtsbereich. Dieser Korridor ist in wesentlichen Abschnitten identisch mit Trassenvarianten, die im Raumordnungsverfahren (ROV) für die geplante 380 kV-Höchstspannungsverbindung zwischen Wahle und Mecklar Gegenstand der Prüfung waren. Der Alternativkorridor nimmt hier eine fiktive Trassenbündelung vor, da die 380 kV-Höchstspannungsverbindung derzeit in der Realität noch nicht existiert.

Für einige dieser Trassenabschnitte des ROV ergaben die Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Konflikte, so dass diese Abschnitte nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar waren und ausgeschieden wurden (z.B im Bereich BAB 7 bei Northeim). Die diesbezüglichen Ergebnisse des ROV sind der Firma Tennet bekannt und sprechen dagegen, im Verlauf dieser Trassenabschnitte einen Alternativkorridor für den SuedLink zu suchen.

Andere Trassenabschnitte wiesen derart erhebliche Konflikte nicht auf bzw. wurden als Variante 2 A unter Voraussetzungen und Maßgaben landesplanerisch festgestellt. Diese Voraussetzungen und Maßgaben schränken die Geeignetheit der landesplanerisch festgestellten Trasse für einen Alternativkorridor ein und sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Variante 2 A mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes ist der Rückbau der in der Trasse vorhandenen 220 kV-Höchstspannungsverbindung vom Umspannwerk Hardeggen bis zur Landesgrenze. Diese Voraussetzung dient insbesondere der Minimierung von Eingriffen in angrenzende sensible Waldgebiete und FFH-Gebiete (Vermeidung von Trassenauftrieb). Bei der Bündelung des Alternativkorridors mit der 380 kV-Höchstspannungsverbindung kann diese Voraussetzung für

die Trasse des SuedLink nicht eingehalten werden. Hieraus resultieren z.T. erhebliche Konflikte, die bei einer Bewertung des Alternativkorridors zu berücksichtigen sind.

Bei der Prüfung des Alternativkorridors ist sicherzustellen, dass die in den Maßgaben zum Ausdruck kommenden Konflikte auch für eine etwaige Trasse des SuedLink gelöst werden können (beispielsweise fordert Maßgabe 18 der landesplanerischen Feststellung, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Flugbetriebes des regional bedeutsamen Segelfluggeländes „Am Staufenberg“ in der Gemeinde Staufenberg Masthöhen von max. 25 m Höhe unter Wahrung der Abstände zu Siedlungsbereichen eingesetzt werden).

Die weitere Bearbeitung der landesplanerisch festgestellten Trasse seitens Tennet führte zu Trassenabweichungen, die ebenfalls für einen Alternativkorridor konfliktrichtig sein können:

- Dies betrifft den Bereich im Umfeld des Pumpspeicherwerkes Erzhausen (Maßgabe 7), wo die Einhaltung der Siedlungsabstände bei Parallelführung zu überprüfen wäre.
- Im Bereich Gladebeck/Bovenden greift die Firma Tennet eine zunächst verworfene Trassenführung durch ökologisch sensible Bereiche mit der Begründung auf, eine hier vorhandene 110 kV-Leitung zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft mit auf das Gestänge der 380 kV-Leitung zu übernehmen. Eine Bündelung mit SuedLink stellt diese Argumentation und damit die hier beabsichtigte Trasse der 380 kV-Höchstspannungsverbindung in Frage.

Im Bereich Göttingen-Elliehausen soll eine 110 kV-Leitung auf das Gestänge der zurückzubauenden 220 kV-Leitung parallel zur Autobahn verlegt werden, um so den erforderlichen Raum für die Erdverlegung der 380 kV-Höchstspannungsverbindung in der Autobahnauffahrt Göttingen zu schaffen. Weiterer Raum für die Erdverlegung des SuedLink in Siedlungsannäherung scheint damit nicht zur Verfügung zu stehen.

Weitere Hinweise aus der Sicht der Landesraumordnung

Bei der weiteren Prüfung des TKV und der Alternativen darf aus niedersächsischer Sicht insbesondere die westliche Trasse (Abschnitte 7, 11, 17, 23A) nicht zu frühzeitig außer Betracht gelassen werden, weil aus raumordnerischer Sicht noch nicht abschließend erkennbar ist, dass diese Alternative weniger geeignet ist als der TKV.

Es sei darauf hingewiesen, dass die geplante Maßnahme „SuedLink“ in Teilen in Parallel-Lage bzw. räumlicher Nähe zur Maßnahme „Netzverstärkung Dollern-Landesbergen“ verläuft, die ebenfalls eine Maßnahme gemäß Bundesbedarfsplangesetz ist. Mindestens in den Streckenabschnitten einer direkten Parallel-Lage sind daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt Wechselwirkungen und jeweilige Raumansprüche zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen. Es ist geplant, zum Teilabschnitt Stade-Landesbergen in der Fortschreibung des LROP des Landes Niedersachsen die Beachtung der Erforderlichkeit einer Neutrassierung als Ziel der Raumordnung festzulegen und Planungen und Maßnahmen darauf auszurichten.

Bezüglich der Fortschreibung des LROP wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass landesweit die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund geplant ist. Darüber hinaus ist geplant, bis auf weiteres an der Y-Trasse festzuhalten, so dass diese Strecke von entgegenstehender Bebauung freizuhalten ist. An dieser Stelle soll grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Vereinbarkeit der Trasse mit den Zielen der Raumordnung gemäß dem Raumordnungsgesetz gewährleistet sein muss. Der TKV sowie die Alternativvorschläge müssen entsprechend angepasst werden.

Auf die den Kommunen zustehenden Selbstverwaltungsrechte, insbesondere die Planungshoheit, wird hingewiesen. Eingriffe in die kommunale Planung sollten mit den betroffenen Kommunen eingehend erörtert und auf das unabdingbare Maß beschränkt werden. Hinsichtlich der Be-

troffenheit von Einrichtungen der Verteidigung ist mit der Wehrbereichsverwaltung eine Abstimmung vorzunehmen.

Grundsätzlich werden für eine weitergehende Beurteilung detaillierte Informationen zu den entsprechenden Beeinträchtigungen im weiteren Trassenverlauf benötigt.

Wir bitten darum, kontinuierlich über die Fortschritte in der Planung informiert zu werden. Derzeit bereiten wir eine weitere Sitzung der Ressort AG vor, zu der wir Sie gerne einladen, um über den aktuellen Sachstand und Ihre Erfahrungen mit den Infomärkten zu berichten.

Shapefiles zu den beschriebenen Belangen können wir, sofern diese vorhanden sind, gerne zur Verfügung stellen.